

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Maschinen wieder anzubringen und müssen nach Möglichkeit mit der Maschine so verbunden sein, daß diese ohne Schutzvorrichtung nicht in Gang gesetzt werden kann.

§ 8

(1) Laugen und Säuren sind in geeigneten und mit haltbarer Aufschrift versehenen Behältern in Räumen, die nur für diesen Zweck bestimmt sind, aufzubewahren. Unbefugten ist der Zutritt zu diesen Räumen verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

(2) Die zur Ausgabe von Laugen und Säuren bestimmten Gefäße müssen entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichnet sein.

§ 9

Für Arbeiten an Behältern sind Podeste, Auftritte oder Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 10

(1) Bei Arbeiten an Flaschenkronenkorkmaschinen darf die Flasche während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden. Das gleiche gilt für das Verschließen von Industriekonservengläsern.

(2) Läßt es sich nicht vermeiden, Flaschen oder Gläser mit der Hand anzufassen, so muß eine besondere Vorrichtung zum Schutz gegen Verletzungen durch Glassplitter beim Zerspringen von Flaschen oder Gläsern angebracht werden.

(3) Läßt sich auch auf diese Weise kein wirklicher Schutz erreichen, so sind den Beschäftigten Schutzbrillen und entsprechende Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

§ 11

In Arbeitsräumen, in denen Glasgefäße verwendet werden, dürfen keine Glasscherben herumliegen. Es sind Sammelbehälter für Glasscherben aufzustellen.

§ 12

Hervorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke an Kisten und Tonnen sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

§ 13

Das Satteln und Absatteln der Fässer darf nur unter der Aufsicht einer hierzu beauftragten sachkundigen Person erfolgen.

§ 14

(1) Beim Rollen der Fässer darf der Rand (Kimme) nicht umfaßt werden.

(2) Schwere Fässer dürfen über stark abfallende Flächen. Treppen, Schrotleitern und Ladebäume

nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder sonstigen geeigneten Ablaßvorrichtungen befördert werden.

(3) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen kann davon abgesehen werden, wenn andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.

In der Fallrichtung darf sich niemand aufhalten.

§ 15

(1) Schrotleitern, Rutschen und Ladebäume sind gegen Abgleiten und Umschlagen durch geeignete Haltevorrichtungen (z. B. eiserne Spitzen, Halteklauen, Gummigleitschutz usw.) zu sichern.

(2) Beim Auf- und Abladen ist der Aufenthalt innerhalb der Schrotleitern und zwischen den Ladebäumen verboten.

(3) Der Aufenthalt unter und auf schwebenden Lasten ist verboten.

§ 16

Lagerhallen, Laderampen sowie alle anderen Arbeitsräume, in denen Fische verarbeitet oder gelagert werden, sind stets sauberzuhalten, um Unfälle durch Ausgleiten zu verhüten. Zapfstellen (Wasseranschlüsse) müssen in genügender Anzahl vorhanden sein.

§ 17

Fischverarbeitungs- und andere Räume, in denen Arbeiten verrichtet werden, die eine ständige Unterkühlung der Hände der Beschäftigten mit sich bringen, müssen gegen Zugluft soweit wie möglich geschützt sein.

§ 18

Bei nassen Arbeiten dürfen nur solche Arbeitstische verwendet werden, die auf der dem Beschäftigten zugewandten Seite überhöht sind und außerdem einen 5 cm hohen Rand haben.

§ 19

Die Fußböden sind an den Arbeitsplätzen mit Lattenrosten zu versehen. Die Arbeitstische sind täglich gründlich zu reinigen.

§ 20

Die zur Bearbeitung der Fische erforderlichen Maschinen müssen sofort nach Gebrauch, spätestens jedoch nach jeder Schicht, gesäubert werden.

§ 21

(1) Die für das Zerlegen der Fische erforderlichen Geräte müssen stets in einem hygienisch einwandfreien und gebrauchsfähigen Zustand sein.

(2) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann.

(3) Messer, Beile und andere gefährliche Werkzeuge müssen, wenn sie nicht benutzt werden, an